

Nutzungs- und Gebührenordnung für den Schultenhof Mettingen

- in der Fassung vom 01.01.2026 -

Präambel

Der Schultenhof ist kulturelles und gesellschaftliches Zentrum für alle Mettinger Bürger und für Touristen. Damit wird die Gestattung einer lebendigen Dorfgemeinschaft gefördert und unterstützt.

Es werden Räumlichkeiten im Haupthaus und in der Scheune insbesondere für

- kulturelle Veranstaltungen
- Brauchtumpflege
- touristische Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Vereine und Verbände
- Kommunikation und Dialog unter den Bürgern
- Jugend- und Bildungsarbeit
- und bedingt auch für private/gewerbliche Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

§ 1

Nutzungsberechtigte

(1) Der Schultenhof steht allen Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung, den gemeindlichen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden - bevorzugt für Veranstaltungen und Anlässe. Der Schultenhof kann nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde Mettingen auch für sonstige Veranstaltungen, für private, gewerbliche oder freiberufliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten des Schultenhofes ist die Gemeinde Mettingen. Diese bzw. deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die Räumlichkeiten können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge zur Nutzung der Räumlichkeiten sind i.d.R. spätestens ein Vierteljahr im Voraus, in Ausnahmefällen spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung. Es ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

(4) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin,
- c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung.

(5) Nach der Veranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des Folgetages sind vom Benutzer die überlassenen Räume der Gemeinde Mettingen wieder zu übergeben.

(6) Der/die Beauftragte(n) nach Abs. 2 ist/sind verpflichtet, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Bei festgestellten Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem/den Nutzer(n)

die für die Beseitigung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, und zwar über das vereinbarte Nutzungsentgelt hinaus.

§ 2 Veranstalter

(1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Veranstalter“ im Sinne dieser Nutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als "Veranstalter" diejenigen, die die Überlassung beantragt haben. Sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber der Gemeinde Mettingen allein verpflichtet und berechtigt.

(2) Werden die Räumlichkeiten trotz zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem/den Beauftragten nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung unverzüglich mitzuteilen, spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn, ansonsten werden 50 % der vereinbarten Miete erhoben.

(3) Die Gemeinde Mettingen kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Veranstalter keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann er jedoch eine Minderung des für die regelmäßige Überlassung festgesetzten Nutzungsentgeltes verlangen. Die Gemeinde Mettingen ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung verstößt. Der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

(4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung der Gemeinde Mettingen oder des/der Beauftragten nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.

§ 3 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Während der Nutzung der Räumlichkeiten des Schulthofes ist der Veranstalter für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Rauchverbotes in allen Räumen sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Meldung und Zahlung der GEMA-Gebühren zu sorgen.

§ 4 Vermeidung von Lärmbelästigungen

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Das gilt auch nach Schluss der Veranstaltung (Verhalten draußen, unnötiger Lärm durch Autos o. Ä.). In solchen Fällen kann der Veranstalter von einer künftigen Nutzung der Räumlichkeiten des Schulthofes ausgeschlossen werden.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen der Gemeinde Mettingen oder des/der für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige(n) Person(en) zu beachten und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den genutzten Räumlichkeiten verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder Ähnlichem innerhalb der Räumlichkeiten und am Gebäude ist untersagt. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Veranstalter zu erstatten.

(2) Für jede Veranstaltung im Schultenhof ist eine verantwortliche Person zu benennen, die voll geschäftsfähig sein muss.

(3) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten. Die Teilnehmerzahl der Veranstaltungen ist auf max. 199 Personen festgesetzt.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Veranstalter hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.

(5) Verschmutzungen in den Räumlichkeiten und den Außenanlagen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gelüftet und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben (besenrein). Die Sanitäranlagen und Küche sind feucht zu reinigen. Abfälle sind mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Das Geschirr ist zu reinigen. Ist eine zusätzliche Reinigung des Inventars, der Räumlichkeiten und der Außenanlagen erforderlich, erfolgt diese durch eine von der Gemeinde Mettingen bestellte Reinigungskraft. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Außenanlagen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(6) Während der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte das Haus nicht betreten. Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht ist, technische Geräte ausgeschaltet sind sowie Fenster und Türen (insbesondere die Haustür) verschlossen werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde als Eigentümerin des Schultenhofes haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein Verschulden der Gemeinde Mettingen oder seiner Organe vorliegt. In allen übrigen Fällen haftet der Veranstalter. Ihm wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Nutzungsentgelte und Betriebskosten

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Schultenhofes wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung (siehe Anlage) erhoben.

§ 8 Sonstige Pflichten der Nutzer

Der Bezug von Speisen und Getränken ist über Mettinger Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien oder Getränkehändler erfolgen.
Im Einzelfall (je Veranstaltung) kann den örtlichen Vereinen und Verbänden von der Gemeinde Mettingen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Mettingen ist berechtigt, bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen sowie bei regelmäßiger Nutzung Jahrespauschalen festzulegen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen besonderer Art kann eine Einzelfallregelung vereinbart werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Fassung vom 10.07.2019 außer Kraft.

**Gebührenordnung
für die
Nutzung des Schulthofes Mettingen**

(1) Nutzung der Diele des Haupthauses

- a) für den ersten Veranstaltungstag:.....80,00 €
b) für jeden weiteren Veranstaltungstag:40,00 € (1/2 Tagessatz)

(1.2) Nutzung der Scheune

- a) für den ersten Veranstaltungstag:.....50,00 €
b) für jeden weiteren Veranstaltungstag:25,00 € (1/2 Tagessatz)

(1.3) Nutzung des Fletts (Trauzimmer)

- a) pro Veranstaltungstag:30,00 €
b) für Trauungen (inkl. Sektempfang im Außenbereich): 100,00 €

(1.4) Nutzung der Außenanlagen bei Großveranstaltungen
(über 100 Personen)

- a) pro Veranstaltungstag:80,00 €

(1.5) sonstige Nutzungen

- a) Nutzung der Küche50,00 €
b) Nutzung der Tonanlage50,00 €

- (1) Für kurzzeitige (max. 3 Std.) vereinsinterne Besprechungen, Treffen von Gruppen oder Sitzungen von Fraktionen im Rat der Gemeinde Mettingen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen wird das Doppelte des üblichen Nutzungsentgelts erhoben.